

Wirkungslose Rechtswegbeschreitung gegen Bahn 2000

Autor(en): **Bernhard, Roberto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **95 (1997)**

Heft 12

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-235393>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wirkungslose Rechtswegbeschreitung gegen Bahn 2000

Insbesondere Grossbauvorhaben sind heutzutage nicht selten Gegenstand breitgestreuter und unbedenklich geführter Rechtsmittelverfahren. Dies wächst sich zuweilen zu einer unnötigen Beanspruchung der ohnehin vielbeschäftigten Justiz aus, mit überflüssiger Behinderung der Bauherrschaft, wie nachfolgender Fall zeigt.

Aujourd'hui, des projets de grands travaux notamment, font souvent l'objet de vastes campagnes de procédures de voies de droit, menées sans scrupules. Cela provoque une charge inutile pour la justice, déjà bien trop occupée, et un empêchement superflu du maître de l'ouvrage tel que l'illustre le cas suivant.

Oggigiorno i grossi progetti edili sono spesso oggetto di procedure d'impugnazione, portate avanti senza esitazione. Talvolta, questo atteggiamento provoca un'inutile sollecitazione della giustizia, già oberata di lavoro, e genera un impedimento superfluo per la committenza, come esemplificato dal caso seguente.

R. Bernhard

Die Verfügung, mit welcher das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement das Projekt der SBB-Neubaustrecke Mattstetten–Rothrist in Etappen genehmigte, unterstand der Möglichkeit, beim Bundesgericht dagegen Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu führen. Die Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung ergriff diese Beschwerde. Es zeigte sich, dass das Bundesgericht (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) nicht darauf eintreten konnte.

Fehlende Beschwerdebefugnis

Das Beschwerderecht von Organisationen hängt davon ab, ob das Bundesrecht ein solches erteilt (Art. 103 Buchstabe c des Bundesrechtspflegegesetzes, kurz: OG). Im Umweltrecht kommt eine solche Beschwerdeführungs-Befugnis nur gesamtschweizerischen Organisationen zu (Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz; Art. 55 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz). Diese Eigenschaft hatte die Regionalplanungsgruppe gerade nicht. Diese Gruppe wäre nur zur Beschwerde

legitimiert gewesen, wenn sie wie ein Privater enteignet oder im Sinne von Art. 103 Buchstabe b OG berührt worden wäre. Dies traf nicht zu. Oder aber sie hätte eine juristische Person sein müssen, deren einzelne Mitglieder selber beschwerdebefugt wären, deren Interessen sie aber statutarisch wahrzunehmen hätte und wobei sie im vorliegenden Fall die Interessen der Mehrheit oder doch einer grossen Zahl von Mitgliedern hätte vertreten müssen. Dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde darzutun. Denn die gesetzliche Pflicht zur Beschwerdebegründung (Art. 108 Abs. 2 OG) erstreckt sich auch auf die Legitimationsfrage. Diesen Anforderungen genügte jedoch die Beschwerdeschrift der Regionalplanungsgruppe auch bei grosszügiger Auslegung nicht. Daran ändert auch der Hinweis dieser Beschwerdeführerin nichts, ihre Einsprachelegitimation sei vom Departement sinngemäss bejaht worden. Da das Bundesgericht die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen selber zu prüfen hat, wäre es insofern auch nicht an den Entscheid des Departements als Vorinstanz gebunden. In Abweichung von der allgemeinen Kostenregelung nach Art. 116 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über die Enteignung

– Kostentragung durch den Enteigner – verzichtete das Bundesgericht darauf, Verfahrenskosten zu erheben. Es berief sich auf die in Art. 116 Abs. 1 Satz 2 jenes Gesetzes erwähnte Ausnahmemöglichkeit und nicht auf Satz 3, wonach unnötige Kosten in jedem Fall trägt, wer sie verursacht hat. Das Bundesgericht sprach auch keine Parteientschädigungen zu.

Ohne Beschwerdelegitimation auch keine Beiladung

Der Planungsverband Region Burgdorf, der keine Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben hatte, hatte das Bundesgericht in der Sache desselben Eisenbahnprojektes um seine Beiladung zum Verfahren ersucht für den Fall, dass der Kanton Solothurn und die Gemeinde Recherswil Verwaltungsgerichtsbeschwerde führen würden. Auf ein solches Beiladungsgesuch kann nur eingetreten werden, wenn in der Hauptsache die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegeben und der Gesuchsteller befugt wäre, gegen die strittige Verfügung Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu erheben (Art. 103 in Verbindung mit Art. 110 Abs. 1 OG). Wie es sich damit verhält, prüft das Bundesgericht von Amtes wegen mit freier Erkenntnis. Dabei gelangte die I. Öffentlichrechtliche Abteilung desselben mit der gleichen Begründung wie im erstgenannten Fall zum Beschluss, auf das Gesuch nicht einzutreten. (Nicht für die amtliche Entscheidsammlung bestimmte Urteile 1E.7/1997 und 1E.13/1997 vom 26. Mai 1997.)

Dr. iur. Robert Bernhard
Mythenstrasse 56
CH-8400 Winterthur